

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

1. der Hausfrau Margarete T [REDACTED] geb. M [REDACTED] in G [REDACTED],
B [REDACTED]weg [REDACTED],
2. der Schülerin Liesbeth T [REDACTED] in G [REDACTED], B [REDACTED]weg [REDACTED],
vertreten durch die Mutter, Margarete T [REDACTED], als gesetz-
liche Vertreterin,

Klägerinnen und Beschwerdeführerinnen,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land Baden-Württemberg,

vertreten durch das Justizministerium in Stuttgart,

Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die sofortige
Beschwerde der Klägerinnen gegen die Nichtzulassung der Revision
in dem Urteil des Entschädigungssenats in Freiburg/Brsg. des
Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 7. Juli 1960 in der Sitzung
vom 28. Oktober 1960

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels
tragen die Klägerinnen.

G r ü n d e :

Die Klägerinnen sind Erben des am 2. Mai 1946 in A [REDACTED] / Sudetenland verstorbenen praktischen Arztes Dr.med.Otto T [REDACTED]. Sie haben als solche vom beklagten Land Entschädigung für Schaden an Körper und Gesundheit, an Leben, an Freiheit und im wirtschaftlichen Fortkommen verlangt. Das Landesamt für die Wiedergutmachung hat den Anspruch wegen des Berufsschadens abgelehnt. Mit der auf Gewährung der Entschädigung für Berufsschaden des Erblassers gerichteten Klage haben die Klägerinnen die Untätigkeitsklage nach § 216 BEG verbunden, mit der sie Entschädigung für Gesundheitsschaden des Erblassers und auch Kapitalentschädigung und Rente nach §§ 15 ff BEG begehrt haben. Das Landgericht hat die Klage hinsichtlich des Berufsschadens abgewiesen. Die Berufung ist rechtskräftig zurückgewiesen worden. Die Klage hinsichtlich des nichterledigten Teils des Rechtsstreits ist zurückgenommen worden. Das Landesamt für die Wiedergutmachung hat den Entschädigungsantrag wegen Schadens an Leben abgelehnt.

Die Klägerinnen haben zur Begründung der Klage auf Gewährung von Entschädigung für Gesundheitsschaden und an Leben vorgetragen:

Dr. T [REDACTED] sei wegen seiner früheren Zugehörigkeit zu einer Freimaurerloge und wegen seiner gegen den Nationalsozialismus gerichteten politischen Einstellung verfolgt worden. Er sei aus seiner Stellung als Stellvertreter des Chefarztes der Bezirkskrankenversicherungsanstalt in Aussig und als Betriebsarzt eines Chemischen Werkes entlassen worden und habe seine Kassenzulassung verloren. Im Jahre 1939 sei er - obwohl Angehöriger des Jahrganges 1893 - als einziger Arzt seiner Altersstufe zum Sicherheits- und Hilfsdienst einberufen worden. Trotz eines während dieser

- 3 -

Zeit festgestellten Herzinfarkts sei es ihm "erst nach allzulanger Zeit (1942) gelungen, seinen berechtigten Anspruch (auf Entlassung) durchzusetzen". Einberufung und Hinauszögerung der Entlassung seien als Verfolgungsmaßnahmen gedacht gewesen. Dr. T. [REDACTED] sei an einem Herzleiden gestorben, das durch die gegen ihn gerichteten Verfolgungsmaßnahmen verursacht worden sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht die Berufung der Klägerinnen zurückgewiesen. Ihre gegen die Nichtzulassung der Revision gerichtete sofortige Beschwerde ist mangels der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BEG unbegründet.

1. Die sofortige Beschwerde macht geltend:

Das Oberlandesgericht habe nicht dazu kommen dürfen, es fehle an hinreichenden Anhaltspunkten dafür, daß das Herzleiden des Dr. T. [REDACTED] eine unmittelbare Folge der vor seiner Einberufung liegenden Verfolgungsmaßnahmen gewesen sei. Durch die den Klägerinnen nicht vorher als möglich angedeutete Entscheidung aus eigener Sachkunde, ohne persönliche Vernehmung angebotener Zeugen (anstelle der Berücksichtigung von deren eidesstattlichen Versicherungen) und ohne nochmalige Vernehmung des bisherigen und Zuziehung eines weiteren Gutachters, habe das Oberlandesgericht sich mit der herrschenden Rechtsprechung in Widerspruch gesetzt, den Grundsatz der Unmittelbarkeit des Verfahrens verletzt und den Klägerinnen das rechtliche Gehör verweigert. Es habe auch die Möglichkeit außer Betracht gelassen, daß das Herzleiden und der verfrühte Tod des Dr. T. [REDACTED] eine mittelbare Folge der Verfolgungsmaßnahmen gewesen seien, also die Frage der Mitverursachung nicht geprüft und sich dadurch in Denkfehler und Widersprüche verwickelt.



Die Feststellung, "die Einberufung eines Arztes zum ärztlichen Dienst in einer derartigen Organisation oder zum Heeresdienst könne noch keineswegs als besonders auffallend angesehen werden", habe nicht ohne Hinweis auf die Gerichts- oder Offenkundigkeit dieser Tatsache, sonst nur nach Beweisaufnahme, getroffen werden dürfen. Auch hierdurch sei den Klägerinnen das rechtliche Gehör versagt worden.

Die Feststellung, es habe sich nicht ermitteln lassen, welche Amtsträger oder Dienststellen die Maßnahmen gegen Dr. T. [REDACTED] veranlaßt oder gebilligt hätten, widerspreche dem Vortrag der Klägerinnen, die Ortspolizeibehörde habe das vorschriftswidrig getan, und dem Umstände, daß Maßnahmen dieser Behörde 1939 bereits den nationalsozialistischen Machthabern zuzuschreiben gewesen seien.

Der Hinweis des Oberlandesgerichts, es sei nicht dargetan, daß den Verfolgern Vorsatz oder Leichtfertigkeit an dem Eintritt des Todes von Dr. T. [REDACTED] vorzuwerfen sei, lasse die Möglichkeit eines bedingten Vorsatzes außer Betracht und stehe damit im Widerspruch zur herrschenden Rechtsprechung.

Für die Feststellung, ob jemand Mitglied der NSDAP gewesen sei, seien nicht die ordentlichen Gerichte, sondern (mit bindender Wirkung für diese) die Entnazifizierungsorgane zuständig. Die Feststellungen des angefochtenen Urteils in dieser Hinsicht bezüglich der Klägerin Margarete Tippmann seien zudem unzureichend; auch habe geprüft werden müssen, ob ihr eine Erklärung, sie wolle nicht mehr Parteianwärterin sein, hätte zugemutet werden können, und es habe der Beweis- antrag auf Vernehmung des Unterzeichners der Auskunft des Bundesamts für Verfassungsschutz vom 10. Oktober 1959 nicht übergangen werden dürfen.

2. Diese Ausführungen bieten keinen Anlaß, die Revision zuzulassen. Denn nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Senats genügt es zur Zulassung der Revision nicht, daß das Berufungsurteil auf Rechtsfehlern beruht, die im Revisionsrechtszug zu einer Aufhebung des Urteils führen müssen. Das ergibt nicht nur der Wortlaut der einschlägigen gesetzlichen Vorschrift, sondern ihr Sinn und Zweck, der darin besteht, den Bundesgerichtshof in Entschädigungssachen möglichst auf die Entscheidung von Rechtsfragen zu beschränken, die eine Bedeutung nicht nur für den zur Entscheidung stehenden Fall, sondern für eine größere Anzahl ähnlicher Fälle haben. Die Ausführungen der Beschwerde ergeben nicht, daß eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden oder zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Senats erforderlich wäre.

a) Der Klägerin Margarete T hat das Oberlandesgericht einen Entschädigungsanspruch versagt, weil sie seit dem 1. Dezember 1938 Mitglied der NSDAP gewesen und daher nach den §§ 6 Abs. 1 Nr. 1, 13 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 BEG von der Entschädigung ausgeschlossen sei. Insoweit befindet sich das angefochtene Urteil in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats. Diese ergibt, daß es Sache der Entschädigungsgerichte ist, als Vorfrage darüber zu entscheiden, ob ein Verfolgter Mitglied der NSDAP war oder nicht, da davon der Entschädigungsanspruch abhängen kann, und daß es kein Vorrecht der mit der Entnazifizierung befaßten Stellen ist, derartige Feststellungen, wie die sofortige Beschwerde meint, mit bindender Wirkung für die ordentlichen Gerichte zu treffen (Urteil vom 29. April 1960 - IV ZR 253/59 -, RzW 1960, 378 Nr. 35, mit weiteren Nachweisungen). Auf die übrigen von der sofortigen Beschwerde hinsichtlich der Klägerin Margarete T aufgeworfenen Rechtsfragen kommt es daher insoweit nicht an.

Ob das Berufungsgericht es zu Unrecht unterlassen hat, dem Beweisantrag der Klägerinnen zu entsprechen, den Unterzeichner der Auskunft des Bundesamts für Verfassungsschutz zu vernehmen, braucht nicht entschieden zu werden, da insoweit eine grundsätzliche Verfahrensrechtsfrage nicht vorliegt, die vom Bundesgerichtshof zu entscheiden wäre.

b) Daher kommt es nur für die Beurteilung des Entschädigungsanspruchs der Klägerin Liesbeth T auf die für diesen ausschlaggebende Frage an, ob der Herzinfarkt des Erblassers Dr.med.Otto T auf nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen zurückzuführen sei. Unter Zugrundelegung des Vorbringens der Klägerin und der tatsächlichen Feststellungen des Oberlandesgerichts kommt es dabei auf drei Vorgänge an, nämlich die Entlassung des Dr.T aus seinen vertrauensärztlichen Stellungen in A, seine Einziehung zum Sicherheits- und Hilfsdienst und seine nicht rechtzeitige Entlassung aus dieser Einberufung. Auch hier sind aber grundsätzliche Rechtsfragen, die der revisionsrichterlichen Klärung bedürfen, nicht vorhanden.

Die sofortige Beschwerde wendet sich gegen die Annahme des angefochtenen Urteils, die Voraussetzungen des § 15 BEG seien nicht dargetan. Sie kann jedoch an dem Umstande nicht vorbeigehen, daß das Berufungsgericht das Gutachten des Facharztes Dr. P gewürdigt, allerdings hieraus einen eindeutigen Anhalt für Grund und Zeitpunkt der Entstehung des Herzleidens des Dr.T nicht gewonnen hat. Es ist, auch unter Berücksichtigung der Ausführungen der sofortigen Beschwerde, nicht auszuräumen, daß nach den tatsächlichen Feststellungen des Oberlandesgerichts zwei Ärzte zu voneinander abweichen-

den Angaben in dieser Frage gelangt sind. In dem Berufungs-
urteil wird ausgeführt, der früher ebenfalls als Arzt in
Aussig ansässige Dr. Bi[REDACTED] habe erklärt, es sei nicht
nur ihm, sondern ganz allgemein bekannt gewesen, daß
Dr. T[REDACTED] bereits vor der Einberufung zum Sicherheits-
und Hilfsdienst gesundheitlich nicht auf der Höhe gewesen
sei, da der Zustand seines Herzens zu wünschen übrig ge-
lassen habe. Dem stünden die Angaben des Facharztes Dr.
Schierl gegenüber, Dr. T[REDACTED] sei "herzgesund" gewesen,
1939 habe lediglich ein Gefäßkollaps mit nachfolgender
Lungenentzündung bestanden. Angesichts dieser widerspre-
chenden ärztlichen Äußerungen und des Umstandes, daß das
Gutachten des Dr. P[REDACTED] selbst zu einem gänzlich eindeu-
tigen Ergebnis nicht gelangt, sind die Angriffe der sofor-
tigen Beschwerde nicht stichhaltig. Der Inhalt des ange-
fochtenen Urteils und der daselbst in Bezug genommenen
Akten ergibt auch, daß der gesamte Fragenkomplex ausführlich
erörtert ist und die Parteien zur Stellungnahme hinrei-
chend Gelegenheit erhalten haben. Auch das rechtliche
Gehör ist also nicht versagt worden.

Einen Grund für die Zulassung der Revision ergibt
auch nicht die von der sofortigen Beschwerde beanstandete
Feststellung des Oberlandesgerichts, die Einberufung
eines Arztes, selbst im Alter von Dr. T[REDACTED], zum ärzt-
lichen Dienst in einer derartigen Organisation oder zum
Heeresdienst könne noch keineswegs als besonders auffallend
angesehen werden. Die sofortige Beschwerde irrt, wenn sie
glaubt, diese Feststellung habe nicht ohne Hinweis auf
die Gerichts- oder Offenkundigkeit dieser Tatsache, anderen-
falls nur nach Beweisaufnahme, getroffen werden dürfen.
Das rechtliche Gehör ist, im Gegensatz zur Annahme der
sofortigen Beschwerde, auch insoweit nicht versagt wor-
den, und es bestand kein Grund, angesichts dieser Fest-
stellung des Oberlandesgerichts überrascht zu sein. Denn

bereits das Landgericht hatte in seinem Urteil (Seite 7) ausgesprochen, zur damaligen Zeit sei es auch nicht selten gewesen, daß Ärzte im Alter von Dr. T[REDACTED], wenn auch wohl nicht freiwillig, im Kriegseinsatz gewesen seien.

Das Oberlandesgericht hat mit Recht die Revision auch insoweit nicht zugelassen, als es sich um die nicht rechtzeitige Entlassung des Dr. T[REDACTED] aus seiner Einziehung zum Sicherheits- und Hilfsdienst handelt. Es kann dahinstehen, ob schon bei Zugrundelegung der Erklärung des Dr. Sch[REDACTED], Dr. T[REDACTED] habe ihm mitgeteilt, es sei ihm bei Vorsprachen von wohlwollenden Vorgesetzten angedeutet worden, nach einem Geheimschreiben der NSDAP in seinen Personalakten werde seine Dienstenthebung nicht gewünscht, eine nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahme gegen Dr. T[REDACTED] anzuerkennen wäre. Jedenfalls ist auch im Falle der Zulassung der Revision und der hierdurch anzubahnenden Möglichkeit, im Wege der persönlichen Vernehmung des Dr. Sch[REDACTED] zu einer bestimmter formulierten Zeugenaussage zu gelangen, die Feststellung des Oberlandesgerichts nicht auszuräumen, es erscheine mindestens genau so naheliegend, daß Dr. T[REDACTED] an einer Entlassung nicht interessiert gewesen sei, weil seine frühere Praxis ihm keine sichere Lebensgrundlage mehr geboten habe.

3. Die sofortige Beschwerde ist daher mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher

Johannsen

Wüstenberg

Maaß

Dr. Loewenheim